



Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt aufgrund der Anträge von A (Antragsteller) vom 29.07.2021 sowie vom 11.08.2021 gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, fest, dass es sich bei den von ihm bereitgestellten Angeboten

- Livestream „MazeZone89“ (abrufbar unter <https://www.twitch.tv/mazezone89>)
- Abrufdienst „MazeZone89“ (abrufbar unter <https://www.twitch.tv/mazezone89>)
- Abrufdienst „MazeZone89“ (abrufbar unter https://www.youtube.com/channel/UCmSHkYwoz3wyzO_3cOrMOBg)

um keine audiovisuellen Mediendienste im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.07.2021 an die KommAustria beantragte der Antragsteller die Feststellung, ob es sich bei dem von ihm bereitgestellten Twitch-Kanal um einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst nach § 2 Z 3 AMD-G handelt. In seinem Antrag führte der Antragsteller im Wesentlichen aus, dass er Anfang dieses Jahres mit dem Streamen von Let's Plays und Gameplays auf Twitch angefangen habe, mittlerweile den Affiliate Status erreicht habe und Geld damit verdienen könne.

Aufgrund fehlender Angaben im Feststellungsantrag forderte die KommAustria den Antragsteller mit Mängelbehebungsauftrag vom 06.08.2021 binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens ua. auf, konkrete Angaben zur Qualifikation als Livestream bzw. Abrufdienst, zum Verbreitungsweg, zum Programm, zum Namen sowie zum Beginndatum des gegenständlichen Kanals zu machen.

Mit Schreiben vom 11.08.2021 gab der Antragsteller im Wesentlichen bekannt, dass er sowohl Livestreams als auch audiovisuelle Inhalte auf Twitch und Youtube bereitstelle. Zur Programmgestaltung bzw. dem Programmschema könne er nicht wirklich etwas sagen; er spiele live auf Twitch gängige Spiele (Let's Play's und Gameplay's) für Playstation 4, Nintendo Switch etc., in welchen er natürlich auch selbst zu sehen sei und er sich deshalb nicht sicher sei, ob dies als Eigenproduktion gelte. Er streamt im Großen und Ganzen zwischen drei und vier Mal die Woche

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

für insgesamt zehn bis fünfzehn Stunden. Auf Youtube würden im Großen und Ganzen dieselben Videos, die auf Twitch gestreamt wurden auch hochgeladen. Zurzeit spiele er Dead by Daylight, Pokemon Unite und Genshin Impact. Der Name seines Kanals sei MazeZone89 und das Datum des ersten Streams sei der 17.01.2021 gewesen. Der Antragsteller hinterlegte in seinem Schreiben vom 11.08.2021 weiters die Namen seiner Kanäle auf Twitch und YouTube mit den entsprechenden Internetadressen der beiden Kanäle.

Ebenfalls mit Schreiben vom 11.08.2021 erweiterte der Antragsteller weiters seinen Feststellungsantrag dahingehend, ob es sich bei dem von ihm bereitgestellten YouTube-Kanal um einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst nach § 2 Z 3 AMD-G handelt.

Mit Schreiben vom 07.09.2021 übermittelte der Antragsteller seine Adresdaten.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Antragsteller bietet einen Twitch-Kanal mit dem Namen „MazeZone89 (abrufbar unter <https://www.twitch.tv/mazezone89>) sowie einen YouTube-Kanal mit dem Namen „MazeZone89“ (abrufbar unter https://www.youtube.com/channel/UCmSHkYwoz3wyzO_3cOrMOBg) an.

Abbildung 1 anonymisiert

Abbildung 2 anonymisiert

Auf dem Twitch-Kanal (Abbildung 1) werden drei bis vier Mal pro Woche Livestreams von Videospielen durchgeführt und es befinden sich etwa 59 Videos zum Abruf auf gegenständlichem Kanal. In Streams spielt der Antragsteller Videospiele und unterhält sich dabei mit den Zusehern. Er ist im Affiliateprogramm von Twitch und kann dadurch Geld verdienen. Der Twitch-Kanal wird vom Antragsteller verwaltet. Er produziert und moderiert die Livestreams und macht die Videos auf Twitch verfügbar, indem er den Video-on-Demand Speicher aktiviert hat.

Auf dem YouTube-Kanal (Abbildung 2) werden Videos auf Abruf bereitgestellt. In den zum Abruf bereitgestellten Videos spielt der Antragsteller einerseits Videospiele und unterhält sich dabei mit den Zusehern. Derzeit befinden sich etwa 37 dieser Videos auf dem YouTube-Kanal. Andererseits befinden sich Videos des Antragstellers, in welchen unter anderem der Antragsteller selbst in Form von Kurzclips zB. durch die Wohnung gehend zu sehen ist, auf dem YouTube-Kanal. Derzeit befinden sich etwa 11 dieser Videos auf dem YouTube-Kanal. Der YouTube-Kanal wird vom Antragsteller verwaltet. Er produziert die Videos zum Abruf auf seinem Twitch-Kanal und macht die Videos dann weitgehend auf dem YouTube-Kanal zum Abruf verfügbar.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf den Antrag, die Stellungnahme zum Mängelbehebungsauftrag sowie die behördliche Einsichtnahme in den gegenständlichen Twitch-Kanal und den

gegenständlichen YouTube-Kanal. Die Feststellungen zur Bereitstellung der Videos-On-Demand auf dem Twitch-Kanal gründen sich auf die Angaben auf der Webseite von Twitch¹.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Der Antragsteller beantragt die Feststellung, ob das Livestream Angebot auf dem Twitch-Kanal unter <https://www.twitch.tv/mazezone89> sowie das Abrufdienst Angebot auf dem Twitch-Kanal unter <https://www.twitch.tv/mazezone89> einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des AMD-G darstellen und ob der YouTube-Kanal unter https://www.youtube.com/channel/UCmSHkYwoz3wyzO_3cOrMOBg einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des AMD-G darstelle.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.

Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob jeweils die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes vorliegen.

4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

¹ https://help.twitch.tv/s/article/video-on-demand?language=en_US (zuletzt abgerufen am 28.09.2021)

[...]

20. *Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Antragsteller audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

4.2.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434*).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Hinsichtlich des Twitch-Kanals hat der Antragsteller den Affiliate Status und kann dieser nach eigenen Angaben damit Geld verdienen. Es ist daher davon auszugehen, dass beim gegenständlichen Dienst das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt ist. Dies gilt daher sowohl für das Livestream Angebot als auch für das Abrufdienst Angebot auf dem Twitch-Kanal.

Hinsichtlich des YouTube-Kanals ist aufgrund desselben Dienstzwecks wie beim Twitch-Kanal davon auszugehen, dass das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt ist.

4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs oder Sendeplans zu verstehen. Mediendienstanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Betreffend den Twitch-Kanal ist der Antragsteller laut eigenen Angaben Inhaber des Kanals. Wie er selbst mitteilt, stellt er die Livestreams auf dem Kanal, welchen er verwaltet, selbst bereit. Durch Aktivierung des Videos-On-Demand Speichers seitens des Antragstellers werden auch die Videos-On-Demand vom Antragsteller bereitgestellt. Im Sinne der genannten Bestimmung des AMD-G

trägt der Antragsteller die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des gegenständlichen Livestream-Angebots und bestimmt, wie diese gestaltet werden. Nach Ansicht der KommAustria ist die redaktionelle Verantwortung daher im Ergebnis für die bereitgestellten Livestreams zu bejahen. Auch für die Videos-On-Demand ist nach Ansicht der KommAustria die redaktionelle Verantwortung seitens des Antragstellers gegeben.

Betreffend den YouTube-Kanal ist der Antragsteller laut eigenen Angaben Inhaber des Kanals. Wie er selbst mitteilt, stellt er im Großen und Ganzen dieselben Videos, die auf dem Twitch-Kanal gestreamt wurden, auf dem YouTube-Kanal zum Abruf bereit. Im Sinne der genannten Bestimmung des AMD-G trägt der Antragsteller die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des gegenständlichen Videos-On-Demand Angebots und bestimmt, wie diese gestaltet werden. Nach Ansicht der KommAustria ist die redaktionelle Verantwortung daher im Ergebnis für das Videos-On-Demand Angebot zu bejahen.

4.2.3. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen gegenständlicher Angebote Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten zur Begriffsabgrenzung des § 2 Z 30 AMD-G Folgendes fest:

„Im gegebenen Zusammenhang ist wie schon oben bei der Definition eines audiovisuellen Mediendienstes festzuhalten, dass trotz des Entfalls des Elements der Fernsehähnlichkeit in der Definition nach der geänderten Richtlinie weiterhin nicht jegliches (mehr oder minder professionell gestaltetes) audiovisuelles Material im Internet unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Vielmehr sind – orientiert an den unverändert bestehenden ErWG 21 bis 23 der Richtlinie 2010/13/EU – nur jene Erscheinungsformen erfasst, die einen massenmedialen Charakter aufweisen, dh. „für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten“. In einer Gesamtbetrachtung kommt es entsprechend der Definition des audiovisuellen Mediendienstes gerade auch im Bereich der auf Abruf bereitgehaltenen Inhalte auf Websites besonders auch auf das Element einer auf eine gewisse Kontinuität angelegten „Dienstleistung“ an.“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle halten im Zusammenhang zur Begriffsabgrenzung des § 2a AMD-G weiters fest:

„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass eine audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des

AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErWG 21) ,die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErWG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein "Audiovisueller Mediendienst auf Abruf"?, MR 2011/228.“

Der vorliegenden Twitch-Kanal beschäftigt sich mit dem Livestreamen von Videospielen (und der Bereitstellung der Livestreams nach deren Ende zum Abruf).

Der vorliegende YouTube-Kanal beschäftigt sich mit der Bereitstellung von Videospielen zum Abruf sowie mit der Bereitstellung von Videos des Antragstellers zum Abruf, in welchen dieser selbst in Form von Kurzclips zB. durch die Wohnung gehend zu sehen ist. Vor dem Hintergrund, dass lediglich etwa 11 der etwa 48 auf dem YouTube-Kanal befindlichen Videos die Selbstdarstellung des Antragstellers in Form von Kurzclips zum Inhalt haben, überwiegt allein schon in quantitativer Hinsicht die Bereitstellung von Videospielen zum Abruf. Darüber hinaus beträgt die Dauer eines Videospiels zum Abruf ein Vielfaches der Dauer eines Kurzclips und trägt dies insofern auch dazu bei, dass die bereitgestellten Videospiele den maßgeblichen Inhalt bilden und die bereitgestellten Kurzclips in den Hintergrund treten. Daher kann zum derzeitigen Stand als Inhalt des vorliegenden YouTube-Kanals die Bereitstellung von Videospielen zum Abruf angenommen werden.

Gaming Kanäle dienen zwar in gewisser Weise der Unterhaltung der Nutzer und können auch ein breites Publikum anziehen, es ist aber im Sinne des vom AMD-G aus der AVMD-RL übernommenen Gedanken der Wettbewerbsgleichheit zwischen nicht-linearen und linearen Angeboten davon auszugehen, dass die gegenständlichen Kanäle nicht als vergleichbar mit herkömmlichen Unterhaltungsangeboten angesehen werden können. Es ist daher davon auszugehen, dass derartige Angebote keine Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne des AMD-G darstellen.

4.2.4. Hauptzweck des Angebots

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Bei dem Twitch-Kanal „MazeZone89“, abrufbar unter der Internetadresse <https://www.twitch.tv/mazezone89>, handelt es sich um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Wesen es ist, ausschließlich Videoinhalte verfügbar zu machen. Dies gilt daher sowohl für das Livestream Angebot als auch für das Abrufdienst Angebot auf dem Twitch-Kanal.

Bei dem YouTube-Kanal „MazeZone89“ abrufbar unter der Internetadresse https://www.youtube.com/channel/UCmSHkYwoz3wyzO_3cOrMOBg, handelt es sich um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Wesen es ist, ausschließlich Videoinhalte verfügbar zu machen.

Es handelt sich daher bei den verfahrensgegenständlichen Kanälen jeweils um eigenständige Angebote mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos. Allerdings liegt – wie schon unter 4.2.3. ausgeführt – der Hauptzweck nicht in der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung.

4.2.5. Zur Allgemeinheit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Der verfahrensgegenständliche Twitch-Kanal ist für jede Person unter <https://www.twitch.tv/mazezone89> abrufbar. Dies gilt daher sowohl für das Livestream Angebot als auch für das Abrufdienst Angebot auf dem Twitch-Kanal.

Der verfahrensgegenständliche YouTube-Kanal ist für jede Person unter https://www.youtube.com/channel/UCmSHkYwoz3wyzO_3cOrMOBg abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der Allgemeinheit bereitgestellt werden.

4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

4.3. Zusammenfassung

Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich beim Livestream Angebot „MazeZone89“ unter <https://www.twitch.tv/mazezone89> und beim Abrufdienst Angebot des Twitch-Kanals „MazeZone89“ unter <https://www.twitch.tv/mazezone89> mangels der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung um keinen audiovisuellen Mediendienst nach § 2 Z 3 AMD-G handelt.

Auch hinsichtlich des unter https://www.youtube.com/channel/UCmSHkYwoz3wyzO_3cOrMOBg bereitgestellten Angebot „MazeZone89“ geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich mangels der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung um keinen audiovisuellen Mediendienst nach § 2 Z 3 AMD-G handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/21-152“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. September 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)